S3-034: Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 2

Antragsteller*innen Albert Wenzel

Von Zeile 615 bis 617 einfügen:

Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern.

Begründung
Hiermit soll die Regelung auf sinnvolle Anwendungen beschränkt werden.